

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

NÖ Hundehaltegesetz

April/Mai 2023

Mag. Andreas Grießler

Mag. Karl Hiesberger

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Polizei- und Veranstaltungsangelegenheiten

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Inhalte

- Allgemeine Anforderungen
- Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential/auffällige Hunde
- Meldung der Hundehaltung mit Schwerpunkt der Neuerungen ab 1. Juni 2023:
- Allgemeine Sachkunde (NÖ Hundepass)
- Erweiterte Sachkunde
- Haftpflichtversicherung
- Beschränkung der Hundehaltung
- Sonstige für Gemeinden relevante Bestimmungen (Hundeauslaufzone, Hundesicherungszone,...)

Rechtsgrundlagen

NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001

in der Fassung LGBl. Nr. 56/2022

NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023,
LGBl. Nr. 14/2023

Gesetz und VO treten am **1. Juni 2023** in Kraft

Allgemeine Anforderungen - § 1

Wer einen Hund hält, hat diesen in einer Weise zu verwahren, dass Menschen **nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt*** werden.

*z.B. das stundenlange Jaulen bzw. Bellen eines Hundes, welches einen Nachbarn in der normalen Nutzung seines Wohnbedürfnis stört.

Es handelt sich dann um eine unzumutbare Belästigung, wenn Nachbarn einerseits in der normalen Nutzung ihres Wohnbedürfnisses beeinträchtigt sind und dieser Zustand auch nicht bloß vorübergehend war, sondern zumindest einige Zeit angedauert hat (bei nächtlichem Lärm u.U. kürzere Zeit).

Allgemeine Anforderungen - § 1

Wer einen Hund hält, muss auch die **erforderliche Eignung** (gemeint ist sowohl die geistige, als auch die physische Eignung des Hundehalters) aufweisen.

Relevant in diesem Zusammenhang: Alter (Jugendlicher!)/Gesundheit der Person und der konkrete Hund

Ein Hund ohne Aufsicht darf nur auf Grundstücken oder sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedung so hergestellt und instand gehalten ist, dass das Tier das **Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann**.

Allgemeine Anforderungen - § 1

Die Begriffsbestimmung „**Halten**“ eines Hundes ist im NÖ Hundehaltegesetz nicht geregelt.

Definition im § 4 Z 1 Tierschutzgesetz – TSchG:

Halter ist demnach jene Person, die ständig oder vorübergehend* für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

OGH: Haltereigenschaft zeichnet sich dadurch aus, dass man sich um das Tier **kümmert, es beaufsichtigt und es verwahrt.**

Allgemeine Anforderungen - § 1

*Der Halterbegriff des TSchG wird jedoch in Bezug auf das NÖ Hundehaltegesetz dahingehend eingeschränkt, dass das nach § 8 Abs.1 NÖ Hundehaltegesetz vorgesehene „**zum Verwahren überlassen**“, da es nicht auf zeitliche Dauer gerichtet ist, keine Haltereigenschaft begründet.

Anmerkungen:

Der Halter oder die Halterin eines Hundes wird daher meist der **Eigentümer oder die Eigentümerin**, der bzw. die über den Hund, seinen Aufenthaltsort und über die Aufsicht über den Hund verfügen darf. Ein Indiz für die Haltereigenschaft sind auch die Anzeige eines Hundes gemäß § 4 oder der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund.

Allgemeine Anforderungen - § 1

Mündige Minderjährige können dann als Halter eines Hundes auftreten, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen und sie durch die Belastung der Hundehaltung nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährden. Die Ausgaben müssen daher im Verhältnis zu Einkommen/Vermögen stehen.

Führen eines Hundes: Wenn eine Person die momentane Verfügungsgewalt über einen Hund innehat und den Hund z.B. durch Gestik (Sichtzeichen), Sprache (Kommandos, Hundepfeife) oder auch Leine kontrolliert bzw. kontrollieren kann;
Bsp.: Spaziergehen mit einem Hund.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind

Hunde, bei denen auf Grund ihrer

- wesensmäßig typischen Verhaltensweise
- Zucht oder
- Ausbildung

eine gesteigerte **Aggressivität** und **Gefährlichkeit**

gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Bei folgenden Rassen (FCI): **Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Rottweiler** und **Tosa Inu**

und Kreuzungen:

Pit-Bull und **Bandog**

wird Gefährlichkeit vom Gesetz vermutet.

Exkurs: Miniatur-Bullterrier

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind ebenfalls Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential.

Wenn Zweifel bestehen, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten, (geprüft wird Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf) vorzulegen, dass Hund kein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Wesenstest).

Auffällige Hunde

Auffällig ist ein Hund bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss **schwer verletzt**, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder

2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

Auffällige Hunde

Sofern der Gemeinde, diese Tatsachen bekannt werden, ist die Auffälligkeit des Hundes mittels Bescheid festzustellen (Feststellungsbescheid).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls zu prüfen:

- schwere Bissverletzung (Mensch oder Tier)
- ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein.

Auffällige Hunde

„Es wird festgestellt, dass es sich bei dem/der
Rasse/Mischlingshund/hündin, ChipNr.,
(des Hundehalters/der Hundehalterin wohnhaft in
.....,,) um einen auffälligen Hund handelt.“

- Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes,
LGBl. 4001 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2022

Auffällige Hunde

Konsequenz der Feststellung:

Hund wird behandelt wie Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential (Meldung, erweiterte Sachkunde, Hundehalteverbot, Führen von Hunden).

ab 1. Juni 2023 neu

Neuer Beißvorfall eines auffälligen Hundes

→ neuerliche Feststellung

→ nochmals erweiterte Sachkunde

Meldung der Hundehaltung § 4

Hunde allgemein

Ab dem 1. Juni 2023 sind grundsätzlich alle („neu ab diesem Zeitpunkt angeschaffte“) Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden.

Hundehalter bzw. Hundehalterinnen haben ihre Hunde unverzüglich zu melden und müssen verpflichtend die im folgenden angeführten Angaben machen bzw. Nachweise anschließen:

Meldung der Hundehaltung § 4

- Name und Hauptwohnsitz
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- **Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde** (Anmerkung: wenn dieser Nachweis nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen)
- Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung**

Meldung der Hundehaltung § 4

Allgemeinen Sachkunde:

„**Verpflichtende allgemeine Information**“: zentrales Element der **Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes**.

Hauptgrund für Vorfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit Hunden ist menschliches Fehlverhalten, welches sehr oft auf Unwissenheit beruht.

Durch die verpflichtende Information soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden.

Die allgemeine Sachkunde umfasst: eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Übergangsbestimmung: Hunde die bereits vor dem

1. Juni 2023 von einem Hundehalter gehalten wurden: Kein Sachkundenachweis!

Meldung der Hundehaltung § 4

Erst wenn **ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023)** von dem Hundehalter oder der Hundehalterin **im Haushalt** aufgenommen wird, ist der Nachweis der allgemeinen Sachkunde zu absolvieren – dieser gilt dann auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.

Grundsatz: „Einmal im Leben!“

Meldung der Hundehaltung § 4

Punkte aus dem Motivenbericht zur Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes:

- In einigen **Bundesländern** (Wien, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark) ist bei Anschaffung eines Hundes bereits ein allgemeiner Sachkundenachweis zu erbringen.
- Der allgemeine Sachkundenachweis ist **einheitlich für alle Hunderassen** und gilt somit auch für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential.
- Im vorgesehenen Kurs sollen zukünftige Hundehalter und Hundehalterinnen über die wesentlichsten Themen im Zusammenhang mit der Hundehaltung informiert und geschult werden. Man soll sich über die **zu übernehmenden Pflichten bewusst werden.**

Meldung der Hundehaltung § 4

Obwohl die Meldung eines neuen Hundes samt Vorlage der Angaben und des Nachweises der allgemeinen Sachkunde durch die Hundehalterin oder den Hundehalter bei der zuständigen Gemeinde **unverzüglich** zu erfolgen hat, wird in § 4 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz eine **Übergangsfrist von sechs Monaten** ab Meldung bei der Gemeinde für die Vorlage des allgemeinen Sachkundenachweises vorgesehen (nur für diese!).

Diese Übergangsfrist wurde vorgesehen, um zu verhindern, dass ohne Vorlage der allgemeinen Sachkunde bei der Meldung nicht sofort eine Anzeige wegen Verstoßes des § 4 Abs. 2 erfolgt.

Meldung der Hundehaltung § 4

Als **fachkundige Personen** gelten gemäß § 3 der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023

1. aktive Trainerinnen oder Trainer

- des Österreichischen Kynologenverbandes,
- der Österreichischen Hundesport-Union und
- des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes

Meldung der Hundehaltung § 4

2. Personen, die das Gütesiegel „**Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin**“ oder „**Tierschutzqualifizierter Hundetrainer**“ nach § 11 VO über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, führen dürfen
3. Personen, die **gemäß § 7 zugelassen** sind (Zulassung zur Ausstellung der Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der erweiterten Sachkunde gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023) für fünf Jahre und
4. Personen, die eine mindestens **gleichwertige Ausbildung** nachweisen können. Die Gleichwertigkeit kann von der Landesregierung auf Antrag festgestellt werden.

Meldung der Hundehaltung § 4

Über die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen zur Erlangung der allgemeinen Sachkunde haben die Tierärztin oder der Tierarzt und die fachkundige Person eine Bestätigung gemäß der Anlage 1 (NÖ Hundepass) auszustellen.

Der NÖ Hundepass hat bestimmte Angaben zu enthalten, um eine zweifelsfreie Zuordnung der beteiligten Personen hinsichtlich der Teilnahme an den Informationsveranstaltungen vornehmen zu können.

Der NÖ Hundepass wird später noch näher dargestellt.

Meldung der Hundehaltung § 4

In der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023 ist geregelt welche erfolgreich absolvierte **Ausbildungen** und erfolgreich abgelegte **Prüfungen** als Nachweis der allgemeinen Sachkunde gelten (als gleichwertig anerkannt):

Anerkannte Ausbildungen:

- Abschluss eines **veterinärmedizinischen Studiums**
- **Assistenzhundebildung** im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990
- **Therapiebegleithundebildung** im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990
- **Diensthundeführer Ausbildung** gemäß § 4 Abs. 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/2004

Meldung der Hundehaltung § 4

Anerkannte Prüfungen:

- **Begleithundeprüfung** mit Verhaltenstest nach der Österreichischen Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes
- **Begleithundeprüfung** mit Verhaltenstest nach der Österreichischen Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport-Union
- **Jagdhundeprüfung** gemäß § 91 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Meldung der Hundehaltung § 4

Anerkannte Prüfungen (Fortsetzung):

- **Prüfung für Hundeführerinnen und Hundeführer**
 - der Österreichischen Rettungshundebrigade
 - des Österreichischen Rettungsdienstes - Einsatzorganisation für Rettungshunde
 - der Rettungshundestaffel des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs
 - des Bundesverbandes Rettungshunde Österreich
 - der Österreichischen Hundewasserrettung
 - der Suchhundestaffeln des Österreichischen Roten Kreuzes
 - der Suchhundestaffel der Österreichischen Hundesport-Union

Meldung der Hundehaltung § 4

Gemäß § 5 Abs. 2 der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023 ist die allgemeine Sachkunde ist auch dann als vorliegend anzusehen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter eine absolvierte Ausbildung oder Prüfung nach vergleichbaren, gleichwertigen Vorschriften nachweisen kann.

Beispiele für „vergleichbar, gleichwertig“:

- Ausbildungen nach den **Landesvorschriften** wie z.B. in Wien, OÖ, Steiermark
- **Universitätslehrgang „Angewandte Kynologie“** der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Vollgebrauchsprüfung, Hauptprüfung oder Gebrauchsprüfung des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes (**ÖJGV-Prüfung**)

Meldung der Hundehaltung § 4

Hunde nach § 2 und § 3 Hundehaltegesetz

Folgende Nachweise sind bei diesen Hunden zusätzlich anzuschließen:

1)

die größen- und lagemäßige **Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen** und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll

2)

die **erweiterte Sachkunde** zur Haltung dieser Hunde

Meldung der Hundehaltung § 4

Zur erweiterten Sachkunde:

- Sachkunde in der derzeitigen Form bleibt bestehen – wird aber neu als „erweiterte Sachkunde“ bezeichnet
- bei einer **speziell geschulten Person** zu absolvieren
- theoretischer Teil (vier Stunden) und praktischer Teil (sechs Stunden) - letzterer mit jedem gehaltenen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential
- wie schon bisher: Übergangsfrist ab Meldung des Hundes bei der zuständigen Gemeinde (6 Monate)
- für einen jungen Hund innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes

Meldung der Hundehaltung § 4

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde bei der jeweils zuständigen Gemeinde verbunden ist in Zukunft für alle Hundehalter und Hundehalterinnen auch der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von **€ 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden** und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung.

Meldung der Hundehaltung § 4

Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden.

Die Gemeinde **kann** – insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung – **einen Nachweis** über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung **verlangen**.

Meldung der Hundehaltung § 4

Hinsichtlich der ab 1. Juni 2023 geltenden verpflichtenden Haftpflichtversicherung für alle Hunde wird **für bereits vor dem 1. Juni 2023 gehaltene Hunde**, die nach der neuen Rechtslage bei der zuständigen Gemeinde grundsätzlich **nicht „nachzumelden“** sind, eine Übergangsfrist bis zum **1. Juni 2025 zur Vorlage** des Nachweises bzw. Vorlage der Anpassung des Nachweises der ausreichenden **Haftpflichtversicherung** in Form einer Meldung bei der Gemeinde vorgesehen.

Beschränkung der Hundehaltung - § 5

Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) **in einem Haushalt** ist verboten.

ab 1. Juni 2023 gilt neu:

Das Halten von mehr als fünf Hunden **in einem Haushalt** ist verboten.

Zweck der Bestimmung ist eine mögliche Gefährdung und Belästigung anderer Personen hinsichtlich Lärm und Geruch über das örtlich unzumutbare Maß hintanzuhalten.

Beschränkung der Hundehaltung - § 5

Ausnahmen:

- Bei einem besonderen Bedarf auf ausreichend großen Liegenschaften (z.B. Schlittenhunde, Wachhunde)
- Welpen (bis 8. Lebensmonat)
- Zur Hundeausbildung
- Hundezucht (gemeldet gemäß Tierschutzgesetz)

Warum nur diese?

siehe § 7 Ausnahmebestimmungen

Hundehalteverbot - § 6

Die Gemeinde kann das Halten von **Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (oder von auffälligen Hunden)** untersagen.

Voraussetzung dafür ist:

- Keine Anmeldung nach § 4
- Halten des Hundes auf nicht geeigneter Liegenschaft (ohne Aufsicht!)
- Keine Sachkunde
- Keine Haftpflichtversicherung
- Mehr als 2 Hunde

ODER !

Hundehalteverbot - § 6

Die Gemeinde kann das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (oder von auffälligen Hunden) auch dann untersagen, wenn in der Person des Hundehalters Gründe gelegen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter nicht in der Lage ist, den **Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential (oder auffälligen Hund)** so zu halten, dass Gefährdungen für Menschen abgewendet werden können.

Hundehalteverbot - § 6

Verlässlichkeitsprüfung

Kriterien sind im Gesetz aufgezählte
Verurteilungen/Bestrafungen/Waffenverbot

Strafen/Verurteilungen – Tilgung beachten!

Diese Hundehalteverbote sind sofort rechtskräftig
(keine aufschiebende Wirkung!)

Hundehalteverbot - § 6

Neu ab 1. Juni 2023

Die Gemeinde kann das Halten eines Hundes untersagen wenn **mehr als 5 Hunde in einem Haushalt** gehalten werden.

Dieses Hundehalteverbot kann auf Antrag oder auch von Amtswegen wieder aufgehoben werden, wenn Voraussetzungen wegfallen.

Beispiele

Ausnahmebestimmungen - § 7

Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des NÖ Hundehaltegesetzes finden keine Anwendung auf die Haltung von Hunden

- deren Haltung **im öffentlichen Interesse** (z.B. im Rahmen des öffentlichen Feuerwehrdienstes) gelegen ist bzw.
- deren Haltung **zu spezifischen Zwecken** erfolgt (gewerbliche Tätigkeiten).

Ausnahmebestimmungen - § 7

1. das Halten von Hunden im Rahmen von **Forschungseinrichtungen**
2. das Halten von Hunden im Rahmen des **Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes**
3. das Halten von Hunden, die als **Assistenz-, Therapiebegleit- und Jagdhunde** ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden und in diesem Zusammenhang verwendet werden

zu Z 2: auch Rettungshunde, die privat gehalten werden und auch Hunde von privaten Sicherheitsdiensten!

Ausnahmebestimmungen - § 7

4. das Halten von Hunden gemäß §§ 27 bis 29, § 31 Abs. 1 und § 31a Abs. 1 **Tierschutzgesetz**, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018

Damit sind umfasst:

§ 27 Tierschutzgesetz: Haltung von Tieren in **Zirkussen, Varietes** und ähnlichen Einrichtungen

§ 28 Tierschutzgesetz: Verwendung von Tieren bei sonstigen **Veranstaltungen**

§ 29 Tierschutzgesetz: **Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle, Gnadenhöfe**

§ 31 Abs.1 Tierschutzgesetz: Tierhaltungen im Rahmen einer **gewerblichen Tätigkeit** oder im Rahmen von sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und

§ 31a Tierschutzgesetz: z.B. „**Pflegestellen**“

Ausnahmebestimmungen - § 7

5. bestimmungsgemäß verwendete **Hirten-, Hüte- und Herdenschutz**hunde
6. das Halten von **Militärhunden**, die im Militärhundezentrum als Wach- und Schutzhunde zu Dienstzwecken ausgebildet werden/ausgebildet wurden
7. das Halten von aus dem **Dienst ausgeschiedenen** Hunden des Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes sowie von Militärhunden durch die bisherigen Hundeführer oder Hundeführerinnen.

Zu Z 7: Das Halten dieser Hunde durch die bisherigen Hundeführer oder Hundeführerinnen sind nunmehr ausgenommen (neu).

Führen von Hunden - § 8

Grundsätzlich ist der Halter oder die Halterin eines Hundes verpflichtet, sich beim Überlassen eines Hundes zum Führen oder Verwahren an andere Personen über deren erforderliche Eignung und notwendige Erfahrung zu überzeugen.

Alter (Jugendlicher!) / Gesundheit der Person und der konkrete Hund

Führen von Hunden - § 8

Die Hundeführerin bzw. der Hundeführer muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlässt, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Führen von Hunden - § 8

Exkurs zu § 1 Abs. 3

Öffentlicher Ort:

ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist

Ortsbereich:

ein funktional und baulich zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes

Führen von Hunden - § 8

An öffentlichen Orten im Ortsbereich gilt:

Hunde mit Maulkorb oder Leine

**Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
(auffällige Hunde) mit Maulkorb und Leine**

**Außerhalb des Ortsbereiches keine Regelung durch
Hundehaltegesetz (aber Jagdgesetz, etc.)**

Führen von Hunden - § 8

Sonderbestimmung für öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Orte bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen (ab 150 Personen) auftreten, Veranstaltungen und beengte Räume:

Jedenfalls alle Hunde mit Maulkorb und Leine!

Darüber hinaus: „Sofern erforderlich!“

Führen von Hunden - § 8

Ausnahmen von der Maulkorb- oder Leinenpflicht:

Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von Dienst-, Jagd-, Hirten-, Hüte-, Herdenschutz-, Wach-, Rettungs-, Behindertenbegleit- und Therapiehunde, Präsenz- und Schulbesuchshunde, sowie Hunde, im Rahmen einer aktiven Teilnahme an Hundevorführungen, Hundeschauen, Veranstaltungen und dergleichen

Organe der öffentlichen Aufsicht § 8a, § 8b

Führen von Hunden, Pflicht zur Beseitigung der Exkreme von Hunden und Hundesicherungszonen werden überwacht durch

- Gemeindegewacheorgane und
- Aufsichtsorgane der Gemeinde

Aufsichtsorgane:

Volljährige, verlässliche, körperlich und geistig geeignete, österreichische Staatsbürger, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und der Bestellung zustimmen, können von Gemeinde bestellt werden.

Organe der öffentlichen Aufsicht § 8a, § 8b

Befugnisse der Aufsichtsorgane:

- Zum Nachweis der Identität auffordern
- Ist dies nicht möglich, hat die betretene Person die Daten der Hundeabgabemarke des Hundes bekannt zu geben.
- Kann Auftrag zur Erfüllung der Verpflichtung die Exkremamente zu entsorgen, erteilen.
- Mit Ermächtigung durch BH auch Organmandate

Hundenauslaufzone - § 9

Verordnung der/des Bürgermeister/in mit der Grundflächen vom Maulkorb- und/oder Leinenpflicht ausgenommen werden.

Hundenauslaufzonen sind zu kennzeichnen!

Nur dort möglich, wo Maulkorb- und/oder Leinenpflicht besteht.

Hunderauslaufzone - § 9

Der Inhalt einer Verordnung ist zu begründen (außerhalb des Verordnungstextes).

insbesondere zu berücksichtigen ist,

1. ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hunderauslaufzonen geeignet sind,
2. in welchem Umfang öffentliche Erholungsflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen und
3. wie viele Hunde in der Gemeinde gehalten werden.

Pläne, Kundmachung

Hundesicherungszone - § 9a

Verordnung des Gemeinderates

im Ortsbereich:

Maulkorb und Leine

außerhalb Ortsbereich:

- a) an der Leine und mit Maulkorb,
- b) an der Leine oder mit Maulkorb,
- c) an der Leine oder
- d) mit Maulkorb

Hundesicherungszone - § 9a

- Hundesicherungszone sind zu kennzeichnen
- Können zeitlich eingeschränkt werden
- Verordnung ist zu begründen:
 1. ob an den betroffenen öffentlichen Orten ein vermehrtes Zusammentreffen von Personen und Hunden zu erwarten ist und
 2. ob das Flächenausmaß und die Situierung der Hundesicherungszone in einem angemessenen Gesamtverhältnis zur Siedlungsstruktur des Ortsbereiches steht.

Ausnahmen für bestimmte Hunde – siehe § 8!

Verwaltungsübertretungen, Mitw. Polizei

Verwaltungsstrafen: bis zu € 7.000,-

Bei schweren Verstößen bis zu € 10.000,--

Hunde können bei diesen für verfallen erklärt werden –
von BVB - Unterbringungskosten!

BVB hat Gemeinden von Bestrafungen zu informieren.

Mitwirkung der Polizei bei Verstößen gegen Maulkorb
und/oder Leinenpflicht.

Übergangsbestimmungen - § 13

Übergangsbestimmungen **hinsichtlich derzeit bereits gehaltener Hunde:**

Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) und § 3 (auffällige Hunde), die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits **vor dem 1. Juni 2023 gehalten** wurden, sind bei der Gemeinde **nicht** zu melden.

Daher: Keine Meldepflicht und kein Nachweis der allgemeinen Sachkunde!

Übergangsbestimmungen - § 13

Für einen **derzeit bereits gehaltenen Hund** muss der Hundehalter bzw. die Hundehalterin jedoch bis zum 1. Juni 2025 den Nachweis der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden **bei der Gemeinde melden**.

Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von **Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffälligen Hunden**, die bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, müssen die bereits seit dem Jahre 2010 geforderte Haftpflichtversicherung aufrechterhalten und diese bis spätestens 1. Juni 2025 anpassen.

Diese Haftpflichtversicherungen müssen aufrechterhalten werden!

Übergangsbestimmungen - § 13

Die **Bestätigung über die bisherige Sachkunde** gilt als Nachweis der allgemeinen Sachkunde und als Nachweis der erweiterten Sachkunde.

Die **Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden** gilt nicht für jene Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden.

Für Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden und **nach dem 1. Juni 2023 mittels Bescheid als auffällige Hunde festgestellt** werden, müssen zusätzlich zur erweiterten SK und der Beschreibung der Liegenschaft auch noch die weiteren Meldungen und den Nachweis der Versicherung binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der RK der Entscheidung vorlegen.

NÖ Hundehalte – SachkundeVO 2023

Ab 1. Juni 2023 gilt die

NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023

LGBl. Nr. 14/2023 vom 16. Februar 2023

Inhalt:

- Nachweis der allgemeinen Sachkunde für das Halten von Hunden und
- Nachweis der erweiterten Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden

Allgemeine Sachkunde - § 2

Information der Hundehalter

Einstündig durch Tierarzt:

- Gesundheit von Hunden
- Auswirkung von Krankheiten

Zweistündig durch fachkundige Person:

- Hund als soziales Lebewesen und Mensch-Hund-Beziehung
- Wesen und Verhalten (Lernverhalten)
- Sprache des Hundes
- Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung
- Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
- Gehorsam

Anlage 1 - NÖ Hundepass

Anlage 1



NÖ HUNDEPASS

(Bestätigung über den Erwerb der allgemeinen Sachkunde nach § 4 Abs. 4 des NÖ Hundehaltegesetzes in Verbindung mit der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023)

für

.....

Anlage 1 - NÖ Hundepass

Allgemeine Sachkunde Teil 1

(Information durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt)

Name

geboren am

wohnhaf in

.....

hat am

an der einstündigen Information im Sinne des
§ 4 Abs. 4 lit. a des NÖ Hundehaltegesetzes teilgenommen.

.....

Datum der Ausstellung

.....

Name, Adresse und Unterschrift der Tierärztin bzw. des
Tierarztes

Allgemeine Sachkunde Teil 2

(Information durch eine fachkundige Person)

Name

geboren am.....

wohnhaf in

.....

hat am

an der zweistündigen Information im Sinne des
§ 4 Abs. 4 lit. b des NÖ Hundehaltegesetzes teilgenommen.

.....

Datum der Ausstellung

.....

Name, Adresse und Unterschrift der fachkundigen Person

Nachweise der allg. Sachkunde - § 5

Erfolgreich absolvierte **Ausbildungen** und erfolgreich abgelegte **Prüfungen**, die als Nachweis der allgemeinen Sachkunde gelten (als gleichwertig anerkannt):

Ausbildungen: Veterinärmedizinisches Studium, Assistenzhundebildung, ...

Prüfungen: Begleithundeprüfung, Jagdhundeprüfung, ...

Ausbildungen und Prüfungen nach vergleichbaren, gleichwertigen Vorschriften: Sachkundenachweis in Wien, OÖ, ...

Siehe dazu genauer bei den Ausführungen zur Meldung einer Hundehaltung (Folie 25 – 28)!

Erweiterte Sachkunde - § 6

Erweiterte Sachkunde für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde:**

Wie bisher, keine Änderungen außer Namen!

Von der NÖ Landesregierung zugelassene „speziell geschulte Personen“

- 4 Stunden Theorie über das Wesen und das Verhalten des Hundes
- 6 Stunden Praxis über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen

Nachweis Erweiterte SK - § 8

Theorie-Teil kann entfallen, wenn bereits absolviert

Praxis-Teil mit dem jeweiligen Hund

Bestätigung über erfolgreiche Absolvierung
(gemäß Anlage zur Verordnung)

Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen
(z.B. Wiener Hundeführerschein)

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen rund um das **NÖ Hundehaltegesetz** stehen
seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt.
Polizei- und Veranstaltungsangelegenheiten zur
Verfügung:

Mag. Veronika Eibensteiner-Loidl und
Mag. Karl Hiesberger

Email: post.ivw1@noel.gv.at

Telefon: 02742/9005/13252